

Schweig über die Stadt und Stifft Hildesheim keine Landes-Hoheit gehabt haben/ sondern daß man auch so gar sich getrauen dörrfte/ positivè zu behaupten/ daß die Bischöffe zu Hildesheim in medio ævo die Landes-Hoheit selbst exerciret haben/ so will man demselben hier zur Nachricht einen locum ex TANGMARI *vita S. Bernwardi* apud LEIBNITIUM *l. c. Tom. I. p. 444.* beyrucken/ allwo der dieser Sachen (als Bernwardi gewesener Lehrmeister) nöthwendig kundige Autor von erstgemeldeten Bernwardo also schreibt: Unde & à Mogantino Archiepiscopo plura & miseranda apertis inimicitis est perpessus, cujus animositatem patientissimè ferens Divina NB. ac REGALIA benignissimè administrabat. Doch genug hievon.

Pag. 28. wird ferner ein Kayserliches Diploma de An 1013. auf das allerärgste vertretet. Der Begner sagt 1. der damalige Bischoff hätte noch nicht einmal das Jus angariarum gehabt und zu keiner Reis einige Frohn von seinen eigenen Leuten oder Censiten aufbieten noch erfordern können und habe sich also von Kayserlicher Majestät darüber in specie privilegiren lassen/ die Frohn erfordern zu dörrfen/ wann er in des Kayser's Angelegenheiten zu reisen hätte. Nun hätte es zwar a) nichts zu sagen/ wann deme würcklich also wäre; Dann daß zu selbigen Zeiten die geistliche Stände des Reichs die Landes-Hoheit noch nicht nach allen Stücken so/ wie jezo/ besessen haben/ ist zwar eine ausgemachte Sache/ alleine haben dann die Weltliche sie damalen so gehabt/ wie heut zu Tag? Ist es nicht also/ daß sie dieselbe eben so wenig vollkommen gehabt/ als die Geistliche? Ferner/ folget dann/ wann ein Bischoff ein oder anderes Regale damalen noch nicht gehabt/ daß es deswegen der Herzog selbiger Gegend gehabt/ oder daß der Bischoff sein Landsaß gewesen seye? oder gibt es nicht vielmehr ein tertium, daß nemlich ein solches Regale selbiger Zeit noch dem Kayser zugestanden habe/ oder/ wie z. E. das Jus collectandi, noch gar unbekannt gewesen seye? Aber ist nicht einmal nöthig/ auf diese fontes solutionum zu verfallen. Dann es stehet b) kein Wort in dem Diplomate, daß der Bischoff das Jus sequelæ (dann von diesen und nicht von Frohndiensten und von allen hominibus, cujuscunque videantur personæ, folglich nicht nur von Censiten sondern auch von denen Vasallen und Standes-Personen so wohl als dem gemeinen Volck redet das von dem boshafften Begner auch in diesem Stück vertretete Diploma) vorhero nicht gehabt habe oder daß es eine neue Gnade seye/ sondern der Kayser sagt nur: Der Bischoff solle zu diesem und jenen befugt seyn/ welches ja eben so wohl eine Manutenents bey einem vorhin schon längst gehaltenen Recht seyn kan/ welche sich der Bischoff entweder zu mehrerer Sicherheit/ (da ja bekannt ist/ daß man ehedem sich öfters überflüssige Privilegia ertheilen lassen) oder weil er etwa darüber mit seinen Vasallen oder sonst jemand Stritt gehabt/ hat von dem Kayser ausstellen lassen.

ztens avanciret der Begner/ es erhelle aus dem angeführten Diplomate, daß die potestas judiciaria bloß bey denen Beamten des weltlichen Landes-Herrns gestanden seye/ dann es würde keines Kayserlichen Gebotts-Brieff gebraucht haben/ wann zu selbiger ein Bischoff über die weltliche Beamte etwas zu sagen gehabt hätte. Dieses ist einer der absurdesten Schlüsse/ die man nur ersinnen kan: Dann es stehet von einem Landes-Herrn oder dessen Beamten oder denen Beamten im Land in dem ganzen Diplomate abermalen kein Wort/ sondern es heisset nur generaliter: es solle keine richterliche Person/ sie seye wer sie wolle/ dem Bischoff hierin einigen Eintrag thun; lassen sich nur aber unter diesen richterlichen Personen nicht viel vernünftiger die in so vielen anderen Kayserlichen Diplomatum vorkommende und specialius benahmste Kayserliche Hof-Pfalz-Westphälische-Land-und andere dergleichen ehedessen in diesen

diesen